

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem städtischen Aktivierungsfonds

Die Stadt Köln gewährt mit dem Aktivierungsfonds Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Aktivitäten in den Sozialräumen des zur Bewilligung anstehenden Förderprogramms „Starke Veedel - Starkes Köln: mitwirken, zusammenhalten, Zukunft gestalten“. Ziel des Aktivierungsfonds ist es, schon im Vorfeld der Förderphase „Starke Veedel – Starkes Köln“ mit kleinen bedarfsgerechten Projekten und Maßnahmen die Bewohnerschaft aktiv zu beteiligen. Alle in den beteiligten Sozialräumen tätigen Einrichtungen, Vereinen, Arbeitsgruppen- und –kreisen, Bürgerinitiativen oder einzelne Bewohner haben die Möglichkeit, mit ihren Ideen, Aktionen und Projekten an der Verbesserung ihrer Quartiere mitzuwirken und Zuwendungen aus dem Aktivierungsfonds zu beantragen.

1. Zuwendungszweck, Zuwendungsverwendung

Zuwendungen können für folgende förderfähige Maßnahmen gewährt werden:

- Die Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen in den beteiligten Stadtteilen
- Mitmachaktionen in den beteiligten Stadtteilen
- Wettbewerbe zu Themenstellungen in den beteiligten Stadtteilen
- Imagekampagnen und / oder andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten in den betreffenden Stadtteilen

Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen gewährt werden, die einen entsprechenden Bezug zum jeweiligen Sozialraum haben und sich an konkreten Bedarfen in den jeweiligen Sozialräumen orientieren.

2. Zielsetzungen und Fördervoraussetzungen

2.1 Zu den allgemeinen Zielsetzungen gehört, dass die beantragten Maßnahmen folgende Kriterien zu erfüllen haben:

- Aktivierung von Bewohnerengagement
- Stärkung der Gemeinschaft bzw. der Nachbarschaft
- Stärkung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe
- Stärkung des Images und der Identität der beteiligten Stadtteile

2.2 Zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen gehört, dass die Maßnahmen:

- Wesentlich den beteiligten Stadtteilen und seiner Bewohnerschaft zugutekommen
- ausschließlich in den beteiligten Stadtteilen des Sozialraumes durchgeführt werden
- mit der beantragten Maßnahme vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde
- alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens.

3. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Unbefristete Maßnahmen
- Kostenanteile in der Höhe, in der die Empfängerin bzw. der Empfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können.

Auf die Förderung durch die Stadt Köln ist bei Veröffentlichungen, in Presseartikeln etc. in geeigneter Weise hinzuweisen.

4. Verfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Ein Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Köln entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Ein Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Aktivierungsfonds ist schriftlich an die Stadt Köln, Amt für Stadtentwicklung und Statistik zu richten. Der Antrag ist abrufbar unter:

(<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/stadtentwicklung/starke-veedel-starkes-koeln>) (Eine entsprechende Verlinkung wird vor Projektstart des Aktivierungsfonds vorgenommen).

Für die Beantragung von Zuwendungen werden voraussichtlich zwei Abgabefristen angesetzt. Die hierfür konkret zu beachtenden Termine werden gesondert auf der Internetseite von Starke Veedel – Starkes Köln (s.o.) bekanntgegeben.

Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 1.249,00 Euro.

Eine anteilsfinanzierte Förderung von Projekten ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Projekte dem Stadtteil in besonderem Maß zugutekommen und die Kostenfinanzierung jeweils klar voneinander abgrenzbar ist und entsprechend belegt werden kann.

Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Fachlich versierte Stellen und Personen können zu den geplanten Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen um Stellungnahme gebeten werden.

Die eingegangenen Anträge werden durch die Verwaltung auf Förderfähigkeit geprüft. Eine Nichtüberstimmung mit der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Aktivierungsfonds führt zum Ausschluss. Der Antragsteller wird in diesem Fall schriftlich informiert (per Mail).

Die förderfähigen Anträge werden der jeweils zuständigen Bezirksvertretung zur Entscheidung vorgelegt.

Im Vorfeld der Entscheidung werden die förderfähigen Anträge durch die Verwaltung sowie der jeweils zuständigen Sozialraumkoordination beraten. Die auf Basis dieser Beratung erstellten Stellungnahmen werden den Mitgliedern der Bezirksvertretung vor Entscheidung als Hilfestellung zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird schriftlich über die Entscheidung der Bezirksvertretung informiert. Bei positiver Entscheidung über den Antrag erhält sie / er einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Aktivierungsfonds sowie der eingereichte Projektantrag sind Bestandteil der Bewilligung. Im Falle einer Antragsablehnung durch die Bezirksvertretung erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.

4.2 Einholen von Angeboten.

Bei Anschaffungen und Beauftragungen, die zur Durchführung des Projektes getätigt werden, sind vom Zuwendungsempfänger Preisvergleiche vorzunehmen. Dabei ist die Kölner Vergabeordnung (KVO) der Stadt Köln einzuhalten. Dies bedeutet bei Auftragswerten mit einem Finanzvolumen von:

- Unter 500 Euro (netto) sind keine Vergleichsangebote erforderlich.
- Unter 2.500 Euro (netto) sind mindestens 3 Angebote mündlich oder fernmündlich einzuholen. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.

4.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis erfolgt in der Weise, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger rechtsverbindlich binnen drei Monate nach Abschluss der bewilligten Maßnahme oder Beschaffung erklärt, welche konkreten Kosten maximal in Höhe der beantragten Zuwendung und gemäß den Angaben der Antragstellung vollständig verausgabt wurden. Hierfür ist eine Detailkostenaufstellung zu erstellen, die die beantragten sowie die tatsächlich verausgabten Kosten darstellt. Zusätzlich ist ein Sachbericht zu erstellen, der in Kürze die Ergebnisse des Projektes darstellt (s. Anlage 1b).

Das Amt für Stadtentwicklung und Statistik sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln sind berechtigt, Belege anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen noch 3 Jahre nach Abschluss der Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4.4 Auszahlung / Kostenerstattungsverfahren

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsprinzip, d.h. der Zuwendungsempfänger tritt finanziell in Vorleistung. Die Zuwendung wird nachträglich nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten oder erhöhen sich die Zuschüsse Dritter, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

5. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die beteiligten Bezirksvertretungen in Kraft.